

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

20.01 GRUNDLAGEN

A 8387

# Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 26. September 2001

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Bestattungsrecht	3
II. Organe und Zuständigkeiten	3
Art. 2 Einwohnergemeinderat	3
Art. 3 Friedhofkommission	3
Art. 4 Friedhofverwalter	4
Art. 5 Totengräber/Zeremonienmeister	4
III. Friedhofanlage	4
Art. 6 Ordnung	4
Art. 7 Gräberarten	4
Art. 8 Belegungsfolgen	5
Art. 9 Grabesruhe	5
Art. 10 Familiengräber, Abgabe und Dauer	5
Art. 12 Bepflanzung	5
Art. 13 Einfassung der Gräber	5
Art. 14 Räumung der Gräber	5
Art. 15 Ehrengräber	6
IV. Grabdenkmäler	6
Art. 16 Grundsatz	6
Art. 17 Materialien und Gestaltung	6
Art. 19 Bewilligung	6
V. Bestattung	7
Art. 20 Meldepflicht	7
Art. 21 Aufbahrung	7
Art. 22 Bestattungszeremonie	7
Art. 23 Private Beisetzung von Urnen	7
VI. Kostentragung und Gebühren	7
Art. 24 Einwohnergemeinde	7
Art. 25 Angehörige	7
Art. 26 Auswärtige Verstorbene	8
VII. Schlussbestimmung	8
Art. 27 Haftung	8
Art. 28 Kosten und Gebühren	8
Art. 29 Rechtsmittel	8
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 31 Übergangsbestimmungen	8
Art. 32 Inkrafttreten	8

## **Friedhofreglement**

vom 26. September 2001

*Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 sowie die Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991, nachfolgende Bestimmungen.*

Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Bestattungsrecht**

- a) Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Engelberg haben, ohne Unterschied der Konfession, das Recht, auf dem Friedhof von Engelberg bestattet zu werden.
- b) Dasselbe gilt für Personen, die mittellos und ohne Angehörige in der Gemeinde verstorben sind.
- c) Die Bestattung Verstorbener, ohne letzten Wohnsitz in Engelberg, bedarf der Bewilligung. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann ausschliesslich Urnenbestattung bewilligt werden.

### **II. Organe und Zuständigkeiten**

#### **Art. 2 Einwohnergemeinderat**

Der Einwohnergemeinderat übt die allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Engelberg aus. Er ist insbesondere zuständig für;

- a) die Wahl der Friedhofkommission (Einwohnergemeinderätlicher Ausschuss), des Funktionärs der Friedhofverwaltung, des Totengräbers und des Zeremonienmeisters,
- b) den Entscheid in allen Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, vorbehältlich der Zuständigkeit des Regierungsrates und des kantonalen Departements,
- c) die Festsetzung der Gebühren.

#### **Art. 3 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission ist verantwortlich für den Vollzug des Friedhofreglements. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofs,
- b) die Aufhebung ganzer Grabreihen sowie Verfügungen über einzelne Gräber nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Für die Aufhebung von Gräbern vor Ablauf der Grabesruhe gemäss Art. 10 Abs. 2 und die Exhumierung gemäss Art. 20 ist eine kantonale Bewilligung erforderlich,
- c) ...<sup>1</sup>
- d) die Antragstellung für die Festsetzung der Gebühren.

---

<sup>1</sup> aufgehoben durch Nachtrag vom 19. März 2008

#### **Art. 4 Friedhofverwalter**

Der Friedhofverwalter ist verantwortlich für den Vollzug des Friedhofreglements. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) das Verzeichnis der Bestattungen,
- b) die Gebührenrechnungen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung,
- c) die Erteilung von Weisungen an den Totengräber,
- d) die Genehmigung der Grabdenkmäler,
- e) die Genehmigung von Abweichungen von der ordentlichen Grabesruhe im Rahmen der Verordnung,
- f) die Anträge an die Friedhofkommission zur Räumung einzelner Gräber. Für die Aufhebung von Gräbern vor Ablauf der Grabesruhe gemäss Art. 10 Abs. 2 und für die Exhumierung gemäss Art. 20 ist eine kantonale Bewilligung erforderlich,
- g) die Bewilligung zur Bestattung Verstorbener ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Engelberg.<sup>2</sup>

#### **Art. 5 Totengräber/Zeremonienmeister**

Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und der Zeremonienmeister für eine würdige Durchführung der Bestattung.

Der Zeremonienmeister bestimmt das Hilfspersonal für die Bestattungen.

Der Zeremonienmeister, der Totengräber und das Hilfspersonal unterstehen der Schweigepflicht.

### **III. Friedhofanlage**

#### **Art. 6 Ordnung**

Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf dem Friedhof sollten der Würde des Ortes entsprechen.

#### **Art. 7 Gräberarten**

Es sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Reihengräber für Erdbestattung
- b) Reihengräber für Urnenbestattung
- c) Kindergräber
- d) Einzelgräber im Urnenhain
- e) Familiengräber im Urnenhain für zwei Bestattungen
- f) Familiengräber für zwei Erdbestattungen
- g) Familiengräber für Urnenbestattungen
- h) Urnennischen
- h) Urnengemeinschaftsgrab

---

<sup>2</sup> eingefügt durch Nachtrag vom 19. März 2008

## **Art. 8 Belegungsfolgen**

Jede Gräberart ist auf dem Friedhof in Reihen zusammengefasst. Die Gräber werden fortlaufend belegt, das Freihalten einzelner Gräber innerhalb einer Reihe ist nicht zulässig. Im Urnenhain gilt die freie Platzwahl, das heisst die Gräber müssen nicht fortlaufend belegt werden.

## **Art. 9 Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt bei Erd- und Urnenbestattung 20 Jahre.

## **Art. 10 Familiengräber, Abgabe und Dauer**

Familiengräber und Urnenfamiliengräber werden für 30 Jahre vermietet. Die Mietdauer kann auf Gesuch hin verlängert werden.

## **Art. 11 Grabunterhalt**

- a) Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden nach Weisung des Friedhofverwalters unterhalten, die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- b) Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind von den Gräbern zu entfernen.
- c) Wird ein Familiengrab vernachlässigt und kommen die Angehörigen nicht für den Unterhalt auf, erlischt die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.
- d) Sind keine Familienangehörige in Engelberg wohnhaft, müssen die Angehörigen ein Grabunterhaltsvertrag mit einer ortsansässigen Institution abschliessen und eine Vertragskopie dem Friedhofverwalter vorlegen.

## **Art. 12 Bepflanzung**

- a) Die Grabfläche soll mit Blumen und dauerhaften Gewächsen bepflanzt werden. Die Bepflanzung soll eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten.
- b) Abfälle dürfen nur an dafür bezeichneten Orten des Friedhofareals deponiert werden.
- c) Im Bereich der Urnennischen, des Gemeinschaftsurnengrabes und der Einzel- und Familiengräber im Urnenhain erfolgt die Bepflanzung und deren Unterhalt durch die Einwohnergemeinde. Kerzen am Boden und ein kleines Blumengebinde auf der dafür vorgesehenen Bodenplatte sind gestattet.

## **Art. 13 Einfassung der Gräber**

Die Einfassung der Gräber durch Stellplatten sowie die Trennung durch Trittplatten werden ausschliesslich durch die Gemeinde besorgt. Das Erstellen von Mäuerchen, Bänken und dergleichen ist nicht gestattet.

## **Art. 14 Räumung der Gräber**

Die Räumung von Grabreihen wird in den lokalen Publikationsmitteln veröffentlicht. Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen.

## Art. 15 Ehrengräber

Falls dies aus historischen oder anderen wichtigen Gründen angezeigt ist, kann der Einwohnergemeinderat die Grabreserve für ein Grab auf unbegrenzte Zeit ausdehnen.

## IV. Grabdenkmäler

### Art. 16 Grundsatz

Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.

### Art. 17 Materialien und Gestaltung

Materialien und Form der Grabdenkmäler haben den ästhetischen Ansprüchen des Ortes zu genügen. Nach Möglichkeit sind einheimische Werkstoffe zu verwenden. Reinweisser und schwarzer Marmor sind nicht gestattet. Steinreliefs dürfen nicht ausgemalt werden, eine unauffällige farbige Behandlung der eingehauenen Inschriften ist jedoch gestattet.

Die Frontplatte bei den Urnennischen kann bildhauerisch gestaltet werden.

### Art. 18 Masse

Folgende Maximalmasse sind verbindlich:

	Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm
Grabsteine	100/110	50/45	30
Stelen	130	30	30
Kreuze	120	60	20

Grabdenkmäler an Mauern: Fläche 2'500 bis 3'000 cm<sup>2</sup>

	Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm
Grabsteine Urnengräber	90	40	20
Bodenplatten im Urnenhain	40	45	15
Kindergräber	50	35	15

Weihwasserbehälter dürfen den gewachsenen Boden um maximal 15 cm überragen.

Die Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen oder Grabdenkmälern mit stark abgesetztem, stark geschweiften oder rundem Kopf um höchstens 20 cm überschritten werden.

### Art. 19 Bewilligung

Dem Friedhofverwalter ist vor der Ausführung der Plan für das Grabdenkmal im Massstab 1 : 10 mit Massangabe, Bezeichnung von Material und Bearbeitung, Inschrift sowie den Namen des Bestellers und des Lieferanten zur Genehmigung einzureichen. Der Friedhofverwalter kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle ver-

langen. Die Friedhofkommission ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den genehmigten Entwürfen entsprechen, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

## **V. Bestattung**

### **Art. 20 Meldepflicht**

- a) Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden dem zuständigen Pfarramt zu melden sowie der Friedhofverwaltung, sofern die Bestattung in Engelberg erfolgen soll.
- a. Diese Meldung entbindet nicht von der Meldepflicht an das zuständige Zivilstandsamt.

### **Art. 21 Aufbahrung**

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Friedhofkapelle.

### **Art. 22 Bestattungszeremonie**

Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den kirchlichen Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

### **Art. 23 Private Beisetzung von Urnen**

Die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht.

## **VI. Kostentragung und Gebühren**

### **Art. 24 Einwohnergemeinde**

Die Einwohnergemeinde trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Engelberg;

- a) Einsargen und Aufbahrung der Leiche in der Friedhofkapelle, im Aufbahrungsraum des Kranken- und Altersheim oder in einem Spital der Region.
- b) Die Einäscherung im Krematorium Luzern einschliesslich Gebühren.
- c) Die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich Grabarbeiten.

### **Art. 25 Angehörige**

Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen, insbesondere;

- a) Sterbekleid, Sarg, Urne und Grabkreuz (diese Kosten werden direkt durch das Bestattungsinstitut in Rechnung gestellt)

- b) Grabdenkmäler und Bepflanzung
- c) Miete von Gräbern

### **Art. 26 Auswärtige Verstorbene**

Bei Verstorbenen ohne letzten Wohnsitz in Engelberg werden die effektiven Kosten und Leistungen den Angehörigen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht sowie die Miete für das Urnengrab erhoben.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 27 Haftung**

Die Einwohnergemeinde kann für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

### **Art. 28 Kosten und Gebühren**

Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Kosten und Gebühren jährlich anzupassen.

### **Art. 29 Rechtsmittel**

- a) Gegen Verfügungen und Entscheide des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Friedhofkommission erhoben werden.
- b) Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.
- c) Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Friedhofverordnung vom 16. Dezember 1992.

### **Art. 31 Übergangsbestimmungen**

Urnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Nachtrages nicht verlegt wurden, werden in einem Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Engelberg, 26. September 2001

## **EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

sig. Martha Bächler  
Frau Talamann

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber

---

### Ablauf der Referendumsfrist

Dieser Nachtrag wurde im Sinne von Artikel 87 Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Frist ist am 3. Juni 2002 unbenützt abgelaufen.

### Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 29. April 2003

## **REGIERUNGSRAT OBWALDEN**

sig. Urs Wallimann  
Landschreiber

Der Nachtrag vom 19. März 2008, beschlossen durch den Einwohnergemeinderat Engelberg mit Beschluss Nr. 103 vom 19. März 2008, wurde vom 3. April 2008 bis 5. Mai 2008 dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 7. Mai 2008

### **EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

sig. Martha Bächler  
Frau Talamann

sig. Roman Schleiss  
Gemeindeschreiber

Der Regierungsrat Obwalden hat den Nachtrag vom 19. März 2008 mit Beschluss Nr. 587 vom 10. Juni 2008 genehmigt. Der Nachtrag vom 19. März 2008 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Sarnen, 10. Juni 2008

### **IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES**

sig. Urs Wallimann  
Landschreiber

## ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

### 1. Gebühr Bestattungsrecht

Die Gebühr für Personen, die in Engelberg nicht gemäss Art. 1 Ziff. 1 und 2 des Friedhofreglements Anspruch auf das Bestattungsrecht haben, betragen pro Person:

- a) Für auswärts wohnhafte Personen, die das Bürgerrecht von Engelberg besitzen, Personen, die früher einmal gesetzlichen Wohnsitz in Engelberg gehabt haben oder Wochenauenthalter in Engelberg sind: CHF 1'000.00
- b) Für alle übrigen Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie in Engelberg gehabt haben: CHF 3'000.00

### 2. Mietgebühren

Grabart	Beschr.	Miete	Bestattungen	Einwohner	Auswärtig
Reihengrab Erdbestattung	Grabstein	20 Jahre	1 Erdbestattung	CHF 700.00	-
Reihengrab Urnenbestattung	Grabstein	20 Jahre	1 Urnenbestattung	CHF 650.00	CHF 1300.00
Familiengrab Erdbestattung	Grabstein	30 Jahre	2 Erd- und max. 5 Urnenbestattungen	CHF 4200.00	-
Familiengrab Urnenbestattung	Grabstein	30 Jahre	5 Urnenbestattungen	CHF 1200.00	CHF 2200.00
Einzelgrab Urnenhain	Bodenplatte	20 Jahre	1 Urnenbestattung	CHF 850.00	CHF 1700.00
Familiengrab Urnenhain	Bodenplatte	20 Jahre	2 Urnenbestattungen	CHF 1100.00	CHF 2200.00
Urnennische	Platte	20 Jahre	1-2 Urnenbestattungen	CHF 400.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab	keine	-	-	CHF 350.00	CHF 700.00

Vom Einwohnergemeinderat mit Beschluss Nr. 103 vom 19. März 2008 genehmigt.

Engelberg, 19. März 2008

**EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**  
Frau Talamann

sig. Martha Bächler

Der Gemeindeschreiber

sig. Roman Schleiss